



Sicherheitsempfehlung Nr. 558

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	15.09.2020
Nummer Schlussbericht	2359
Sicherheitsdefizit	<p>Ein Geschäftsreiseflugzeug berührte bei der Landung mit einer Flügelspitze die Piste (wingtip strike). Als wahrscheinlichste Ursache wurde die Wirbelschlepe (wake turbulence) eines vorangehend auf derselben Piste gestarteten Verkehrsflugzeuges ermittelt.</p> <p>Als risikobehaftet wurde erkannt, dass keine Mindeststaffelungsvorgaben betreffend wake turbulence zwischen einem vorangehend gestarteten und einem landenden Flugzeug existieren. Zudem bestehen generell keine Mindeststaffelungsvorgaben betreffend wake turbulence zwischen Flugzeugen der gleichen Gewichtskategorien. Im Fall der Gewichtskategorie MEDIUM umfasst dies gemäss Regelwerk der EASA alle Flugzeuge mit einer höchstzulässigen Abflugmasse (Maximum Take-Off Mass – MTOM) zwischen 7 t und 136 t.</p>
Sicherheitsempfehlung	<p>Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sollte zusammen mit der Flugsicherung und dem Flughafenbetreiber von Genf geeignete Massnahmen ergreifen, welche die Gefährdung eines landenden Luftfahrzeuges durch die Wirbelschlepe eines vorangehend gestarteten Luftfahrzeuges reduzieren.</p>
Adressaten	BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
Stand der Umsetzung	<p>Nicht umgesetzt. Das BAZL ist der Ansicht, dass die Ursache dieses Unfalls kaum auf eine zu geringe Separation zwischen dem gestarteten, vorausfliegenden und dem verunfallten, landenden Flugzeug zurückzuführen sei. Vielmehr ist das BAZL der Meinung, dass der Landeunfall auf das Verhalten des Piloten des Unfallflugzeuges zurückzuführen sei. So sei das Flugzeug im Landeverlauf viel zu lange schwebend im Bodeneffekt gehalten worden und habe sich mit einem hohen Anstellwinkel nahe an einem überzogenen Flugzustand befunden. Nach Einschätzung des BAZL sei es auch ohne weiteres möglich, dass die hohe Querlage durch die Steuerausschläge verursacht wurde. Das BAZL nimmt somit den Schlussbericht Nr. 2359 sowie die darin ausgesprochenen Sicherheitsempfehlungen Nr. 558 und 559 zur Kenntnis, verzichtet jedoch auf deren Annahme und Umsetzung.</p>
Untersuchungsberichte zur Sicherheitsempfehlung	<p>Final report Schlussbericht Notification</p>